

POSITIONSPAPIER

Änderung Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 16. Jänner 2008 eine Regierungsvorlage zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz gefordert. Diese soll insbesondere gewährleisten, dass Betreuungspersonen im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes auch Assistenz bei Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei Körperpflege und Toilette vornehmen dürfen.

Seit dem vergangenen Jahr denkt man eine Novellierung des GuKG's in diesem Bereich seitens des Ministeriums an.

Betreuungspersonal und Laienhelfer sollen künftig Tätigkeiten übernehmen, welche bislang im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, §14 GuKG, verankert sind.

1. Unterstützung bei der Nahrungs-, Flüssigkeits- und Arzneimittelaufnahme
2. Unterstützung bei der Körperpflege
3. Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenz-Produkten.

Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband sieht in der Delegation der oben genannten Tätigkeiten bis Pflegestufe 3 unter entsprechender Anleitung durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ein praktikables Modell für die Betroffenen.

Als weiteren Schritt ist nun im Rahmen der Unterstützung von Menschen mit dauerhaften körperlichen Funktionsbeeinträchtigungen (persönliche Assistenz) eine Übernahme von Pflegetätigkeiten medizinischen Ursprungs von Laienhelfern vorgesehen. Das betrifft beispielsweise das Setzen von Harnblasenkathetern oder das Absaugen aus der Trachealkanüle. Diese Pflegehandlungen können nach Meinung des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes auch im Einzelfall nicht durch unausgebildetes Personal ausgeführt werden. Gesondert zu sehen ist die Situation der Angehörigen.

Viel zu vage sind die diesbezüglich vorgesehenen gesetzlichen Qualitätssicherungsmechanismen wie befristete Delegation für eine bestimmte Person bis auf Widerruf unter laufender Kontrolle.

Der Laie kann bestimmte Risiken aufgrund seines fehlenden Hintergrundwissens nicht erkennen und folgerichtige Handlungsweisen daraus ableiten. Das Setzen einer Pflegehandlung hat ohne Ausnahme unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte zu erfolgen.

Aus unserer Sicht ist die Aufhebung der Trennung zwischen Pflege und Betreuung, u.a. auch aus wirtschaftlichen Gründen, ein Weg welcher die Problematik der 24-Stunden-Betreuung nicht kleiner sondern größer machen wird.

Wir fordern daher:

1. Die Schaffung eines klaren gesetzlichen Rahmens betreffend die Delegation und Delegationsverantwortung.
2. Einen vermehrten Ausbau des Schnittstellenmanagements zwischen stationärer und häuslicher Pflege
3. Die vermehrte Ausbildung und Einsetzung von Pflegeexpertinnen und –experten
4. Die längst anstehende Ausbildungsreform
5. Den flächendeckenden Einsatz der mobilen Dienste
6. Einen schrittweisen Übergang der Pflegegeldeinstufung in die Hand des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
7. Die Umsetzung des Familiengesundheitskonzeptes

Ursula Frohner
Präsidentin

Wien, 5. Februar 2008